

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Litzinger,
liebes Hauptamt,

Tierschutzrechtliche Prüfung der Vermietung der Sport- und Kulturhalle für die Ausstellung „Arachnotopia“

Am 30. August 2026 soll in der Sport- und Kulturhalle Gelnhausen die mobile Spinnen- und Insektenausstellung „Arachnotopia“ stattfinden. Nach Angaben des Veranstalters werden im Rahmen der Ausstellung mehr als 500 lebende und präparierte Exemplare von Vogelspinnen, Insekten, Skorpionen, Schnecken, Tausendfüßern und weiteren Tierarten präsentiert. Nach eigenen Angaben umfasst die Ausstellung mehr als 80 Terrarien mit lebenden Tieren. Nach Kenntnis der Fraktion handelt es sich um die erstmalige Vermietung einer städtischen Sport- und Kulturhalle in Gelnhausen für eine derartige gewerbliche Ausstellung lebender exotischer Tiere.

Das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren unterliegt den tierschutzrechtlichen Anforderungen, insbesondere des § 11 TierSchG. Für Tiere, die an wechselnden Orten zur Schau gestellt werden, sieht § 16 Abs. 1a TierSchG darüber hinaus eine Anzeige des jeweiligen Ortswechsels bei der zuständigen Behörde des nächsten Aufenthaltsortes vor.

Von besonderer Bedeutung ist aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die im Januar 2026 grundlegend überarbeitete **Checkliste für die Beurteilung von Vogelspinnenhaltungen und -zucht sowie beim Zur-Schau-Stellen – Merkblatt Nr. 66 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz e. V. (TVT)**.

Die TVT weist darin unter anderem darauf hin, dass das Handling für Vogelspinnen regelmäßig eine Stresssituation darstellt. Ein Herausnehmen zu Schauzwecken wird nur unter engen Voraussetzungen im Rahmen eines pädagogischen oder Weiterbildungskonzeptes für vertretbar gehalten. Darüber hinaus wird der „Einsatz“ von Spinnen auf mobilen Schauen ausdrücklich abgelehnt. Zur Begründung verweist die TVT insbesondere auf die Belastungen durch den Transport von und zur jeweiligen Schau.

Auch weitere tierschutzfachliche Stellungnahmen und Untersuchungen zu Tieraussstellungen und Tierbörsen weisen auf besondere Belastungsfaktoren bei mobilen Veranstaltungen hin. Genannt werden insbesondere Transport und wiederholte Ortswechsel, An- und Abreise, Auf- und Abbau, eine fremde Umgebung, Publikumsverkehr, Erschütterungen und sonstige Umweltreize sowie die nur vorübergehende Unterbringung der Tiere. Die Ergebnisse des vom Bundesministerium geförderten EXOPET-Projektes und Stellungnahmen mehrerer Landestierschutzbeauftragter unterstreichen zudem die Bedeutung einer fachkundigen veterinärbehördlichen Kontrolle über den eigentlichen Ausstellungszeitraum hinaus. Nach dem veröffentlichten Veranstaltungskalender von „Arachnotopia“ handelt es sich um eine regelmäßig den Veranstaltungsort wechselnde Wanderausstellung. So findet am 23. August 2026 eine Ausstellung in Mühlheim am Main, am 30. August 2026 in Gelnhausen und bereits am 5. und 6. September 2026 die nächste Veranstaltung in Heidelberg statt.

Für die Veranstaltung wird darüber hinaus derzeit im Stadtgebiet mit Plakaten geworben. Nach Wahrnehmung der Fragestellerinnen und Fragesteller wurden entsprechende Werbeplakate sowohl an Laternenmasten als auch an privaten Zäunen bzw. Einfriedungen angebracht.

Vor diesem Hintergrund bitten wir den Magistrat um **kurzfristige** Beantwortung der folgenden Fragen:

I. Entscheidung über die Vermietung

1. Wann wurde die Sport- und Kulturhalle für die Veranstaltung „Arachnotopia“ am 30. August 2026 angemietet bzw. wann wurde die Vermietung durch die Stadt verbindlich zugesagt?
2. Welche Informationen lagen der Verwaltung zum Zeitpunkt der Entscheidung über
 - Art und Umfang der Ausstellung,
 - Anzahl und Arten der lebenden Tiere,
 - Anzahl und Beschaffenheit der verwendeten Terrarien,
 - den Charakter der Veranstaltung als mobile Wanderausstellung und
 - die mit der Veranstaltung verbundenen Tiertransporte vor?
3. Wurde vor Abschluss des Mietvertrages geprüft, ob und unter welchen Voraussetzungen städtische Räumlichkeiten für gewerbliche Veranstaltungen mit lebenden Tieren vermietet werden sollen?
4. Existieren innerhalb der Stadtverwaltung allgemeine Vorgaben, Richtlinien oder Kriterien für die Vermietung städtischer Gebäude und Veranstaltungsstätten für Veranstaltungen, bei denen lebende Tiere zur Schau gestellt werden?
Falls ja: Welche?
Falls nein: Ist die Erarbeitung entsprechender Kriterien vorgesehen?

II. Tierschutzrechtliche Voraussetzungen

1. Hat die Stadtverwaltung vor der Vermietung geprüft, ob der Veranstalter über die für das gewerbsmäßige Zur-Schau-Stellen von Tieren erforderliche Erlaubnis nach § 11 TierSchG verfügt? Falls ja:
 - Wann und durch wen erfolgte diese Prüfung?
 - Wurde der entsprechende Erlaubnisbescheid der Stadt vorgelegt?
 - Welche Behörde hat die Erlaubnis erteilt?
 - Wann wurde diese erteilt bzw. zuletzt geändert oder ergänzt?
 - Umfasst die Erlaubnis ausdrücklich mobile Ausstellungen bzw. das Zur-Schau-Stellen der in Gelnhausen vorgesehenen Tierarten?
2. Sind der Stadt Auflagen oder Nebenbestimmungen der tierschutzrechtlichen Erlaubnis bekannt, insbesondere hinsichtlich
 - des Transports der Tiere,
 - der Unterbringung während der Ausstellung,
 - Temperatur und Luftfeuchtigkeit,

- Rückzugsmöglichkeiten,
 - Schutz vor Erschütterungen und sonstigen Störungen,
 - des Herausnehmens bzw. Handlings der Tiere,
 - der Dauer der Präsentation sowie
 - der zeitlichen Abstände zwischen den einzelnen Veranstaltungsorten?
3. Hat die Stadtverwaltung vor Vertragsabschluss Kontakt mit dem für Gelnhausen zuständigen Veterinäramt des Main-Kinzig-Kreises aufgenommen oder eine tierschutzfachliche Einschätzung zur geplanten Veranstaltung eingeholt? Falls ja:
- Wann erfolgte die Kontaktaufnahme?
 - Welche Informationen wurden dem Veterinäramt übermittelt?
 - Welche Einschätzung hat das Veterinäramt abgegeben?
 - Wurden durch das Veterinäramt Hinweise, Empfehlungen oder Auflagen benannt?
6. Wurde die Eignung der Sport- und Kulturhalle für die konkrete Tieraussstellung durch das Veterinäramt oder eine andere zuständige Stelle vor Durchführung der Veranstaltung geprüft? Falls ja:
- erfolgte eine Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen oder durch eine Besichtigung vor Ort,
 - wann fand diese Prüfung statt und
 - zu welchem Ergebnis führte sie?
7. Falls keine vorherige Prüfung des konkreten Veranstaltungsortes erfolgt, ist: Aus welchem Grund wurde eine solche Prüfung nicht für erforderlich gehalten?
8. Falls nein: Aus welchem Grund wurde bei einer (erstmaligen) Vermietung einer städtischen Halle für eine mobile Ausstellung mit zahlreichen lebenden exotischen Tieren auf eine vorherige tierschutzfachliche Abstimmung verzichtet?
9. Ist der Verwaltung bekannt, ob der nach § 16 Abs. 1a TierSchG vorgesehene Ortswechsel nach Gelnhausen gegenüber der zuständigen Behörde angezeigt wurde?
10. Liegt der Stadt eine entsprechende Bestätigung oder Information des zuständigen Veterinäramtes vor?
11. Welche Angaben wurden dem Veterinäramt im Rahmen der Anzeige insbesondere zu:
- den Tierarten,
 - der Anzahl der Tiere,
 - den vorgesehenen Terrarien,
 - der Sport- und Kulturhalle als Veranstaltungsort,
 - den Räumen und sonstigen Einrichtungen,
 - der Klimatisierung,
 - dem Aufbau der Ausstellung und
 - der Unterbringung der Tiere
- übermittelt?

12. Ist nach Kenntnis der Stadt bzw. nach Abstimmung mit dem Main-Kinzig-Kreis eine amtstierärztliche Kontrolle der Veranstaltung vor oder während der Öffnungszeit am 30. August 2026 vorgesehen?
14. Ist der Verwaltung bzw. dem zuständigen Veterinäramt bekannt,
- wann die Tiere den vorhergehenden Veranstaltungsort verlassen,
 - wie lange der Transport nach Gelnhausen dauert,
 - wann die Tiere in Gelnhausen eintreffen,
 - wann der Aufbau der Ausstellung beginnt,
 - wie lange sich die Tiere einschließlich Auf- und Abbau in der Halle befinden und
 - wann der Weitertransport zum nächsten Veranstaltungsort erfolgt?
15. Wurde bei der tierschutzfachlichen Beurteilung berücksichtigt, dass nicht lediglich die Öffnungszeit für Besucherinnen und Besucher, sondern auch Anlieferung, Transport, Auf- und Abbau sowie der anschließende Weitertransport Belastungen für die Tiere darstellen können?
16. Wurde geprüft, in welchen zeitlichen Abständen dieselben Tiere im Rahmen der Tournee transportiert und auf unterschiedlichen Veranstaltungen präsentiert werden?
17. Falls ja: Welche Erkenntnisse liegen hierzu vor und wie wurden diese bei der tierschutzfachlichen Bewertung berücksichtigt?
18. Wurde bei der Bewertung insbesondere berücksichtigt, dass aktuelle tierschutzfachliche Stellungnahmen wiederholte Transporte und mehrere Veranstaltungen in kurzen zeitlichen Abständen als zusätzliche Belastungsfaktoren einordnen?

III. Aktuelle tierschutzfachliche Bewertung

1. War der Verwaltung bei Abschluss des Mietvertrages bzw. bei der Entscheidung über die Vermietung das im Januar 2026 aktualisierte TVT-Merkblatt Nr. 66 zur Haltung und zum Zur-Schau-Stellen von Vogelspinnen bekannt?
2. War bzw. ist dieses Merkblatt dem zuständigen Veterinäramt bekannt und wird es bei der Beurteilung der konkreten Veranstaltung herangezogen?
3. Wie bewertet das zuständige Veterinäramt insbesondere die Aussage der TVT, wonach der „Einsatz“ von Spinnen auf mobilen Schauen aufgrund der hiermit verbundenen Belastungen abzulehnen ist, im Hinblick auf die konkrete Veranstaltung in Gelnhausen?
4. Welche weiteren fachlichen Erkenntnisse, Leitlinien, Gutachten oder Vollzugsempfehlungen werden für die veterinärbehördliche Beurteilung der Veranstaltung herangezogen?
5. Werden dabei insbesondere
 - Erkenntnisse des EXOPET-Projektes,
 - Empfehlungen der Landestierschutzbeauftragten,
 - aktuelle Empfehlungen der TVT und

- sonstige fachwissenschaftliche Erkenntnisse zur Haltung und Präsentation von Wirbellosen berücksichtigt?
6. Falls diese fachlichen Grundlagen nicht herangezogen werden: Auf welche fachlichen Maßstäbe stützt sich die Bewertung der konkreten Veranstaltung stattdessen?
 7. Hat die Stadt vor ihrer Vermietungsentscheidung selbst eine aktuelle tierschutzfachliche Bewertung eingeholt oder sich allein darauf verlassen, dass die Veranstaltung tierschutzrechtlich grundsätzlich genehmigungsfähig ist?
 8. Hält der Magistrat es für ausreichend, bei einer erstmaligen Vermietung einer städtischen Halle für eine derartige Tierausstellung lediglich das Vorliegen einer tierschutzrechtlichen Erlaubnis zu prüfen, oder hält er darüber hinaus eine Bewertung der konkreten Veranstaltung und des konkreten Veranstaltungsortes für erforderlich?

VI. Umfang der veterinärbehördlichen Kontrolle

1. Ist eine amtstierärztliche Kontrolle der Veranstaltung am 30. August 2026 vorgesehen? Falls ja:
 - wann soll diese stattfinden,
 - welche Bereiche sollen kontrolliert werden und
 - soll die Kontrolle unangekündigt oder angekündigt erfolgen?
2. Erfasst die Kontrolle lediglich die eigentliche Öffnungszeit der Ausstellung oder auch
 - Anlieferung der Tiere,
 - Aufbau der Terrarien,
 - Einrichtung der Ausstellung,
 - Abbau und
 - Abtransport?
3. Wird bei der Kontrolle insbesondere überprüft:
 - ob die Tiere einen ungestörten Rückzugsbereich besitzen,
 - ob Temperatur und Luftfeuchtigkeit den artspezifischen Anforderungen entsprechen,
 - ob die Terrarien ausreichend dimensioniert und strukturiert sind,
 - ob ausreichende Versorgung mit Futter und Wasser gewährleistet ist,
 - ob die Tiere vor Erschütterungen und Beunruhigung durch Besucher geschützt werden,
 - ob die Terrarien gegen Anstoßen oder Berühren gesichert sind,
 - ob die Besucherzahl erforderlichenfalls begrenzt werden kann und
 - ob Tiere Anzeichen von Stress oder sonstigen Beeinträchtigungen zeigen?

4. Ist während der Veranstaltung eine sachkundige tiermedizinische Betreuung gewährleistet und ist geregelt, wie bei erkrankten, verletzten oder erheblich gestressten Tieren verfahren wird?
5. Werden die Ergebnisse der Kontrolle dokumentiert und werden etwaige Beanstandungen der Stadt als Vermieterin mitgeteilt?

VII. Umgang mit den Tieren während der Veranstaltung

1. Ist der Verwaltung bekannt, ob Tiere während der Veranstaltung aus ihren Terrarien genommen oder zu Vorführ-, Demonstrations- oder sonstigen Zwecken gehandhabt werden dürfen?
2. Ist vertraglich oder aufgrund tierschutzrechtlicher Auflagen ausgeschlossen, dass Besucherinnen und Besucher die ausgestellten Tiere berühren oder auf die Hand nehmen können?
3. In einem Pressebericht über eine Arachnotopia-Veranstaltung im Jahr 2026 wird der Veranstalter mit der Aussage wiedergegeben, seit 2026 sei es aufgrund einer „neuen Regelung“ verboten, Tiere zu Vorführzwecken aus den Terrarien zu nehmen.

Ist der Verwaltung bekannt,

- auf welche konkrete Regelung, behördliche Vorgabe oder Nebenbestimmung sich diese Aussage bezieht,
- ob diese Vorgabe auch für die Veranstaltung in Gelnhausen gilt und
- wie ihre Einhaltung sichergestellt wird?

VIII. Werbung und Plakatierung im Stadtgebiet

1. Hat der Veranstalter „Arachnotopia“ bei der Stadt Gelnhausen eine Genehmigung für die Plakatierung bzw. Veranstaltungswerbung im öffentlichen Straßenraum beantragt? Falls ja:
 - Wann wurde der Antrag gestellt und wann genehmigt?
 - Für welchen Zeitraum wurde die Genehmigung erteilt?
 - Wie viele Plakate bzw. Werbeträger wurden genehmigt?
 - Für welche konkreten Standorte bzw. Anschlag- oder Hängestellen wurde die Genehmigung erteilt?
 - Welche Auflagen wurden mit der Genehmigung verbunden?
 - Welche Gebühren wurden hierfür festgesetzt?
3. Umfasst die erteilte Genehmigung insbesondere die derzeit im Stadtgebiet an Laternenmasten angebrachten Veranstaltungsplakate?
4. Wurde dem Veranstalter eine Ausnahme nach § 7 Abs. 4 der Gefahrenabwehrverordnung der Barbarossastadt Gelnhausen erteilt? Falls ja:
 - wann wurde diese beantragt,
 - welche Abweichungen von den grundsätzlich vorgesehenen Plakatierungsflächen wurden zugelassen und

- welche Auflagen wurden mit der Ausnahme verbunden?
5. Ist der Verwaltung bekannt, dass Werbeplakate für die Veranstaltung nach Wahrnehmung der Fragestellerinnen und Fragesteller auch an privaten Zäunen bzw. Einfriedungen im Stadtgebiet angebracht wurden?
 6. Welche rechtlichen Vorgaben gelten nach Auffassung des Magistrats für die Anbringung von Veranstaltungsplakaten an privaten Zäunen und sonstigen privaten Einfriedungen im Stadtgebiet?
 7. Soweit für die konkret für „Arachnotopia“ an privaten Zäunen oder Einfriedungen angebrachten Plakate eine städtische Genehmigung, Zustimmung oder Ausnahme erforderlich ist:
 - wurde eine solche beantragt und erteilt,
 - für welche Standorte gilt sie und
 - welche Auflagen wurden erteilt?
 8. Hat die Stadt bzw. die Ordnungspolizei kontrolliert oder wird sie kontrollieren, ob die im Stadtgebiet angebrachten Plakate
 - ausschließlich an genehmigten Standorten angebracht sind,
 - den erteilten Auflagen entsprechen und
 - nach Ablauf des genehmigten Werbezeitraums fristgerecht entfernt werden?
 9. Sind der Verwaltung im Zusammenhang mit der Werbung für die Veranstaltung bereits Beschwerden, Hinweise oder Feststellungen über möglicherweise ungenehmigte oder nicht genehmigungskonforme Plakatierungen bekannt? Falls ja, wie wurde bzw. wird hiermit umgegangen?

IX. Konsequenzen für zukünftige Vermietungen

1. Beabsichtigt der Magistrat, die erstmalige Durchführung einer solchen Veranstaltung zum Anlass zu nehmen, grundsätzliche Kriterien für die künftige Vermietung städtischer Räumlichkeiten an Veranstalter von Tierausstellungen zu entwickeln?
2. Hält der Magistrat es für sachgerecht, bei zukünftigen Vermietungen für Veranstaltungen mit lebenden Tieren vor Vertragsschluss regelmäßig
 - die tierschutzrechtliche Erlaubnis,
 - gegebenenfalls bestehende Nebenbestimmungen,
 - die Anzeige des Ortswechsels,
 - die einschlägigen aktuellen tierschutzfachlichen Empfehlungen und
 - eine Stellungnahme der zuständigen Veterinärbehörde zu prüfen bzw. einzuholen?
3. Beabsichtigt der Magistrat, bei zukünftigen Vermietungsentscheidungen neben der tierschutzrechtlichen Zulässigkeit auch zu berücksichtigen, ob eine Veranstaltung nach dem aktuellen Stand der tierschutzfachlichen Erkenntnisse mit vermeidbaren Belastungen für die ausgestellten Tiere verbunden ist?

Begründung

Die (erstmalige) Vermietung einer städtischen Sport- und Kulturhalle für eine mobile gewerbliche Ausstellung zahlreicher lebender exotischer Tiere wirft Fragen sowohl hinsichtlich des verwaltungsinternen Entscheidungsverfahrens als auch hinsichtlich der Berücksichtigung tierschutzrechtlicher und tierschutzfachlicher Belange auf. Dabei geht es ausdrücklich nicht darum, das Ergebnis einer Prüfung der konkreten Veranstaltung vorwegzunehmen oder dem Veranstalter einen Verstoß gegen tierschutzrechtliche Vorschriften zu unterstellen.

Allerdings liegt mit dem im Januar 2026 aktualisierten Merkblatt Nr. 66 der Tierärztlichen Vereinigung für Tierschutz eine aktuelle, speziell auf die Haltung und das Zur-Schau-Stellen von Vogelspinnen ausgerichtete fachliche Bewertungsgrundlage vor. Die TVT bewertet insbesondere das Handling der Tiere sowie den Einsatz von Spinnen auf mobilen Schauen kritisch und verweist hierbei auf die mit dem Transport verbundenen Belastungen. Diese Bewertung steht nicht isoliert. Auch Untersuchungen und Stellungnahmen zu Tierbörsen und Tieraussstellungen weisen darauf hin, dass für die tierschutzfachliche Beurteilung nicht lediglich die Situation während der Öffnungszeiten maßgeblich ist. Vielmehr können insbesondere Transport, wiederholte Ortswechsel, Auf- und Abbau, fremde Umgebung, Besucheraufkommen, Erschütterungen sowie die zeitweise Unterbringung in Ausstellungsbehältnissen erhebliche zusätzliche Belastungsfaktoren darstellen.

Das im Auftrag des Bundesministeriums durchgeführte EXOPET-Projekt hat bei untersuchten Tierbörsen wiederholt tierschutzrelevante Missstände festgestellt und unter anderem die Bedeutung einer fachkundigen und über den Veranstaltungszeitraum hinausgehenden Kontrolle hervorgehoben. Mehrere Landestierschutzbeauftragte haben zudem wiederholte Transporte, kurze Abstände zwischen Veranstaltungen, Besucherreize und unzureichende Rückzugsmöglichkeiten als tierschutzfachlich relevante Faktoren benannt. Dabei ist ausdrücklich zu berücksichtigen, dass die genannten fachlichen Veröffentlichungen nicht ohne Weiteres rechtsverbindliche Vorgaben für jede einzelne Veranstaltung darstellen. Sie bilden jedoch den aktuellen Stand der tierschutzfachlichen Diskussion ab und können deshalb für die Frage von Bedeutung sein, nach welchen Maßstäben eine konkrete mobile Tieraussstellung behördlich beurteilt wird (vgl. https://tierschutz.hessen.de/wildtiere/exotische-wildtiere-in-privathand?utm_source=).

Auch die bisherige hessische Verwaltungspraxis zeigt, dass mobile Ausstellungen exotischer Wirbelloser nicht pauschal als unzulässig betrachtet werden müssen. Bei vergleichbaren Veranstaltungen wurden durch zuständige Veterinärbehörden jedoch konkret unter anderem Temperatur, Versorgung der Tiere, Größe der Behältnisse und deren fortlaufende Beobachtung bewertet. Dies unterstreicht aus Sicht der Fragestellerinnen und Fragesteller die Notwendigkeit einer konkreten Einzelfallprüfung.

Gerade bei einer Wanderausstellung mit regelmäßig wechselnden Veranstaltungsorten erscheint es daher sachgerecht zu klären, welche konkreten Prüfungen im Vorfeld der Veranstaltung in Gelnhausen stattgefunden haben, welche fachlichen Maßstäbe dabei angelegt wurden und ob nicht lediglich das formale Vorliegen einer tierschutzrechtlichen

Erlaubnis, sondern auch der konkrete Veranstaltungsort, die Transportkette und die tatsächlichen Ausstellungsbedingungen bewertet wurden.

Neben diesen tierschutzrechtlichen und tierschutzfachlichen Fragen besteht auch hinsichtlich der Werbung für die Veranstaltung Aufklärungsbedarf. Für die Veranstaltung wird im öffentlichen Raum insbesondere an Laternenmasten sowie nach Wahrnehmung der Fragestellerinnen und Fragesteller auch an privaten Zäunen und Einfriedungen geworben. Daher soll nachvollzogen werden, welche Genehmigungen hierfür erteilt wurden, welche Standorte von diesen Genehmigungen umfasst sind und welche Vorgaben die Stadt bei derartigen Werbemaßnahmen zugrunde legt.

Schließlich besteht ein öffentliches Interesse daran, nachvollziehen zu können, nach welchen Kriterien die Stadt ihre eigenen Einrichtungen für Veranstaltungen mit lebenden Tieren zur Verfügung stellt und ob aus den Erfahrungen mit der erstmaligen Durchführung einer solchen Veranstaltung ein einheitlicher Prüf- und Entscheidungsmaßstab für zukünftige Vermietungen entwickelt werden soll.

Herzliche Grüße
Annika Streit

Fraktionsvorsitzende
Bündnis 90 / Die Grünen Gelnhausen